

Die Praxis zeigt aber auch, daß noch mehr Hinweise über die Verhafteten von den Untersuchungsführern gegeben werden müßten.

3. Zusammenarbeit bei versuchten Suiziden oder ernsthaften Erkrankungen bei Verhafteten.

Vorkommnisse dieser Art verlangen von allen Mitarbeitern ein schnelles, umsichtiges Handeln. Der Informationsfluß zwischen der Abteilung XIV, der Abteilung IX und dem Medizinischen Dienst muß gleichzeitig mit den ersten Maßnahmen zur Abwendung größerer Gefahren und der ersten medizinischen Hilfe einhergehen. Verantwortlich hierfür ist der diensthabende Referatsleiter Sicherheit und Kontrolle. Als wesentliche Hilfe hat sich hierbei die Kartei der Sofortmaßnahmen erwiesen. Es hat sich gezeigt, daß sich die für derartige Fälle beim diensthabenden Referatsleiter und beim Referatsleiter operativer Vollzug gelagerten speziell ausgerüsteten Sanitätstaschen bewährt haben.

Sind in dem betreffenden Verwahrraum noch andere Verhaftete untergebracht, sind diese sofort in einen anderen Verwahrraum zu schließen, um eine ungehinderte medizinische Hilfe leisten zu können. Bei Notwendigkeit hat der Medizinische Dienst, entsprechend der "Gemeinsamen Festlegung der Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes, der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV des MfS", eine Überführung des erkrankten Verhafteten in eine medizinische Einrichtung oder in ein Haftkrankenhaus zu organisieren. Der Transport und die Bewachung werden von der Abteilung XIV in Abstimmung mit dem Medizinischen Dienst organisiert und abgesichert. Durch die Abteilung IX sind, bei Einweisung in eine medizinische Einrichtung, mit der zuständigen operativen Abteilung alle Fragen der Absicherung abzusprechen.